



**Leitfaden zur flächendeckenden Verbreitung
von Notfallinformationspunkten
im Kreis Stormarn**

Vorwort:

Der vorliegende Leitfaden soll für die Verwaltung von Kreis, Städten und Gemeinden eine konzeptionelle Orientierung geben, wie hinsichtlich der Ausgestaltung von sogenannten Notfallinformationspunkten - beispielsweise für einen langanhaltenden, flächendeckenden Stromausfall – im Sinne von Mindestanforderungen im Kreis Stormarn vorgegangen werden und eine gemeinsame, einheitliche Grundstruktur erreicht werden soll.

Das in dieser Arbeit gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten und dient zur Lesbarkeit der Ausarbeitung.

Stand: 26.02.2024

Version: 1.2

Informationen zum Stand des Dokuments:

Datum	Bemerkung	Verantwortlicher
19.02.2024	<i>Erstellung V0.1</i>	64/105
21.02.2024	<i>Redaktionelle Anpassungen V0.2</i>	64/106
23.02.2024	<i>Finalisierung V1.0</i>	64/101
26.02.2024	<i>Redaktionelle Anpassungen V1.2</i>	64/105

Einleitung

Im Rahmen eines langanhaltenden und flächendeckenden Stromausfalls wird unter anderem mit dem Ausfall der alltäglichen Kommunikations- und Versorgungsnetze im Kreisgebiet gerechnet.

Um den Bürgern in dieser Situation die Abgabe von Notrufen zu ermöglichen und die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung zu stärken, werden in dieser Ausarbeitung Möglichkeiten zum stufenweisen Aufbau von Notfallinformationspunkten (NIP) in den Städten und Gemeinden dargestellt.

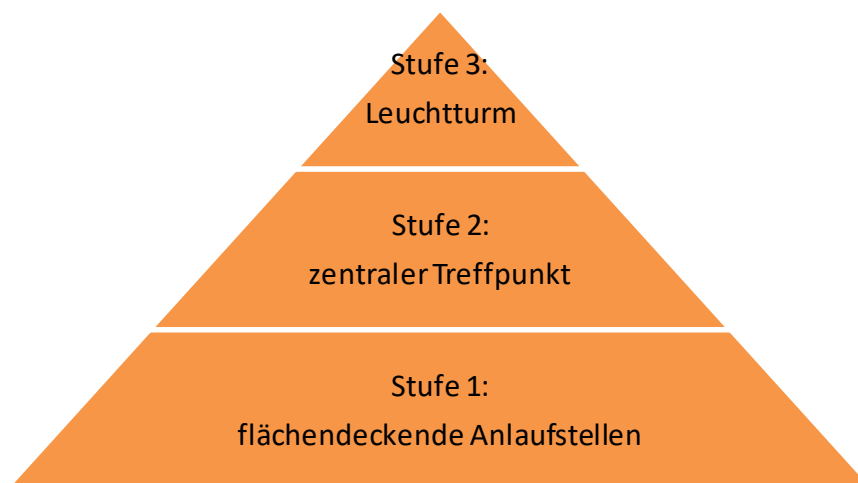
Es wurden drei verschiedene Gestaltungsstufen der NIP definiert. Der stufenweise Aufbau soll der heterogenen Verteilung der Einwohner innerhalb des Kreisgebietes Rechnung tragen und den Gemeinden und Städten jeweils umsetzbare Ziele zur Versorgung ihrer Bürger vorgeben. Die drei Stufen sollen verschiedene Bedürfnisse von einer flächendeckenden Grundversorgung bis hin zu weitergehenden Angeboten erfüllen.

Um die Möglichkeit der Notrufabgabe auch ohne kraftbetriebene Fortbewegungsmittel zu gewährleisten, sollte jeder Bürger einen Notfallinformationspunkt in maximal 2,5 km Luftlinie erreichen können. Ob es sich hierbei um einen NIP der Stufe 1, 2, oder 3 handelt, ist in diesem Kontext von untergeordneter Relevanz.

Als Mindeststandard wird empfohlen:

- Ein NIP der Stufe 2 pro Gemeinde unter 7500 Einwohnern
- Ein NIP der Stufe 3 in Städten und Gemeinden ab 7500 Einwohnern
- Ein NIP in maximal 2,5 km Entfernung innerhalb geschlossener Ortschaften
- Einsatzbereitschaft zur Notrufannahme 2h nach Ereigniseintritt

Auch außerhalb von Einsatzlagen ist an den gewählten Orten, sofern es sich um feste Gebäudestrukturen handelt, eine Beschilderung anzubringen. Dies soll Bürgern die Möglichkeit eröffnen, sich die Standorte bereits vor Ereigniseintritt einprägen zu können. Ein im Anhang befindliches Schild kann über den Kreis Stormarn – Fachdienst Gefahrenabwehr bezogen werden. Außerdem sollten die Einwohner mit der konzeptionellen Fertigstellung über das Vorhandensein und die Aufgaben des nächstgelegenen Notfallinformationspunktes informiert werden.



Aufbauhierarchie

Notfallinformationspunkt der Stufe 1

Ein Notfallinformationspunkt der Stufe 1 dient zur Übermittlung von Informationen zwischen Behörden und Bürgern. So können auf der einen Seite Notfallmeldungen aus der Bevölkerung entgegengenommen und weitergeleitet werden, während der Katastrophenabwehrstab der Kreisverwaltung mit lagerelevanten Informationen aus dem gesamten Kreisgebiet versorgt werden kann.

Durch die Möglichkeit der mobilen Gestaltung können auch entlegene, vom eigentlichen Gemeindegebiet abgekoppelte Bereich in das Notfallinformationskonzept eingebunden werden. Hierbei ist bereits ein, als Notfallinformationspunkt gekennzeichnetes und mit Digitalfunk sowie Personal ausgestattetes, Fahrzeug für eine Informationsweitergabe ausreichend.

Räumliche Anforderungen:

- mindestens ein Kraftfahrzeug als Fortbewegungsmittel und Witterungsschutz zum Betrieb des Notfallinformationspunktes
- alternativ eine feste Gebäudestruktur in geeigneter Lage, z.B. öffentliche Gebäude wie Rathäuser oder Schulen

Materialanforderungen:

- 1 x Megaphon
- 1 x TETRA-Handfunkgerät
- Kartenmaterial
- Klemmbrett und Papier / Schreibblock
- Kugelschreiber
- Magnetfolie / Magnettafel zur Kenntlichmachung
- verschließbare Aluminium-Transportkiste zur Lagerung und Transport des Materials
- Warnwesten zur Kenntlichmachung der Helfer des Notfallinformationspunktes
- FM-Radio (mind. batteriebetrieben, oder mit Kurbel o.ä., z.B. Fahrzeugradio)

Notfallinformationspunkt der Stufe 2

Ein Notfallinformationspunkt der Stufe 2 soll mindestens einmal pro Gemeinde vorgehalten werden. Es handelt es sich hierbei um eine verpflichtend **feste Gebäudestruktur**, welche jedoch nicht zwangsläufig notstromversorgt sein muss. Es sind die bereits in Stufe 1 genannten Anforderungen und Ausstattungsmerkmale zusätzlich zu den unten genannten Anforderungen zu erfüllen.

Ein Notfallinformationspunkt der Stufe 2 soll weiterführende Informationen zu örtlichen Besonderheiten, Angeboten und Möglichkeiten innerhalb der Gemeinde und der direkten Umgebung vermitteln und relevante Informationen des Katastrophenabwehrstabes des Kreises zur Lage für die Bevölkerung verfügbar machen. Er dient zusätzlich als Registrierungspunkt für die nachbarschaftliche Hilfe und koordiniert gegebenenfalls freiwillige Helfer im Gemeindegebiet. Er ist zudem Treffpunkt des nachbarschaftlichen Austauschs.

zusätzliche Materialanforderungen zu Stufe 1:

- sofern notstromversorgt: an die Notstromversorgung angepasstes Material zur Stromverteilung (Kabelroller, Mehrfachsteckdosen, Ladekabel, Ladegeräte)
- Größeres Whiteboard / schwarzes Brett
- Tische und Bänke
- Sanitätsrucksack/Erste-Hilfe Tasche
- Radio (freistehend, batteriebetrieben)
- Möglichkeit zum Erwärmen von Babynahrung

Weitere optionale Angebote ab Stufe 2:

- Erste Hilfe vor Ort (z.B. durch betriebliche Ersthelfer)
- Kindernotbetreuung für durch KRITIS betroffene Personen und Mitarbeitende an Notfallinformationspunkten (auch abgesetzt möglich, z.B. in Kindergärten)
- weiterführende Betreuungsmöglichkeiten vor Ort (z.B. Brettspiele und Warmgetränke)
- Lebensmittelausgabe (Lebensmittelversorgung extern organisiert)
- Trinkwasserausgabe (Trinkwasserversorgung extern organisiert)

Notfallinformationspunkt der Stufe 3

Ein Notfallinformationspunkt der Stufe drei soll mindestens einmal in Städten und Gemeinden ab einer Einwohnerzahl von 7500 Personen vorgehalten werden. Diese Einwohnergrenze gilt explizit nicht für Ämter, hier werden alle amtsangehörigen Gemeinden für sich betrachtet.

Ein Notfallinformationspunkt der Stufe drei verfügt verpflichtend über eine feste notstromversorgte Gebäudestruktur und ist im Fall eines Stromausfalls daher autark betriebsbereit. Eine festverbaute eigene Notstromversorgung ist nicht zwingend, eine Einspeisemöglichkeit mit Notstrom stellt jedoch das Minimum dar. Er verfügt zudem über sanitäre Einrichtungen inkl. WC's für eine größere Personenzahl und bietet die in Stufe zwei optional genannten Anforderungen verpflichtend an.

Optional können Struktur und Material für eine vollständige Notunterkunft inkl. Übernachtungsmöglichkeiten vorbereitet und vorgehalten werden.

Zusätzliche Materialanforderungen zu den Stufen 1 und 2:

- Zur Notstromeinspeisung in die Gebäudestruktur entsprechend ausreichend dimensioniertes (Not-)Stromaggregat. Dieses kann auch mobil ausgeführt sein und außerhalb des Ereignisses für andere Zwecke, bspw. Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde, genutzt werden.
- Beschäftigungsmöglichkeiten wie Gesellschaftsspiele und Malzeug
- Weiteres Material zu Informationsdarstellung (Whiteboards, Moderationskoffer, Pinnwand)
- Festzeltgarnituren zur Betreuungsmöglichkeit
- Ggf. Feldbetten, Einmalmaterial, Hygienematerial zum Betrieb einer Notunterkunft

Informationen zum Aufbau einer Notunterkunft können bei Bedarf im Fachdienst Gefahrenabwehr der Kreisverwaltung eingeholt werden.

Beschilderung

